

## **Informationen zum Aufnahmeverfahren der weiterführenden Schulen in Schulträgerschaft der Stadt Dülmen im Falle des Überschreitens der Aufnahmekapazität**

**Bezug Schreiben der Bezirksregierung vom 10.01.2024**

**Auswahlkriterien bitte auf der Homepage vor dem Anmeldeverfahren veröffentlichen.**

### **Gesetzliche Grundlagen:**

§ 46 SchulG i.V. m. § 1 APO-S I und VV zur APO - SI

Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, berücksichtigt die Schulleitung der betroffenen Schule bei der Entscheidung über die Aufnahme:

#### **Kriterium 1:**

- Vorrang gemeindeeigener Schülerinnen und Schüler gem. § 46 Abs. 6 SchulG NRW, gem. Schulträgerbeschluss vom 28.09.2023; sofern die Heimatgemeinde die gewählte Schulform vorhält

#### **Kriterium 2: (zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits zu erfragen)**

- besondere Härtefälle.  
Hinweis: Da in der Verordnung nicht geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen ein Härtefall vorliegt, ist darzulegen, auf welcher Grundlage die Beschulung in einer anderen Schule derselben Schulform nicht möglich oder nicht zumutbar erscheint.

#### **Kriterium 3:**

- die Geschwisterkinder; dem Elternwunsch entsprechend.

#### **Kriterium 4:**

- Losverfahren.

### **Zur Rechtssicherheit:**

#### **1. Erstellen einer konkret nummerierten Nachrückerliste/Warteliste**

Benennen des Platzes auf Warteliste im Falle eine Ablehnung

#### **2. Zulässigkeitsvoraussetzungen des Schulaufnahmeantrages**

- Anmeldeschein
- Halbjahreszeugnis Klasse 4
- Schulformempfehlung
- Einverständniserklärung aller Sorgeberechtigten

**Bei fehlende Voraussetzungen kann die Anmeldung als unzulässig abgelehnt werden; ohne Anspruch auf Berücksichtigung beim Anmeldeüberhang**

**Über die Aufnahmeentscheidung werden die Sorgeberechtigten schriftlich informiert.**